Anhang zu Vereinsstatuten Spitex Freiamt

Die Mitgliederversammlung der Spitex Freiamt genehmigt gestützt auf Art. 6 der Statuten vom 23. Mai 2013 nachfolgenden Anhang zu den Vereinsstatuten:

Art. 1 Zweck

Grundsatz

Eingehende Spenden (beispielsweise durch Sammlungen, Legate, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Einzelspenden) werden für Massnahmen eingesetzt, die direkt oder indirekt der Gesamtheit der Klientschaft der Spitex Freiamt zugutekommen. Dazu führt die Spitex Freiamt eine Vereinsrechnung, welcher die Spenden gemäss nachfolgenden Bestimmungen verwendet.

Art. 2 Speisung der Vereinsrechnung

Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Einnahmen der Mitgliederbeiträge werden der Vereinsrechnung gutgeschrieben.

Spenden

Spenden werden der Vereinsrechnung gutgeschrieben.

Art. 3 Verwendungszweck

Klientschaft

Die Mittel der Vereinsrechnung können zur finanziellen Unterstützung von Massnahmen verwendet werden, welche direkt oder indirekt der Klientschaft der Spitex Freiamt zugutekommen.

Solche Massnahmen können sein:

- Anschaffungen von Pflege-Hilfsmitteln, welche die ordentliche Betriebsrechnung übersteigen oder durch die ordentliche Betriebsrechnung nicht gedeckt sind.
- Unterstützung einzelner Personen, z.B. durch Kostenübernahme von Massnahmen, welche das Leben erleichtern.

Tarifverbilligungen, sofern alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten inklusive eigenem Einkommen und Vermögen ausgeschöpft worden sind.

Personal

Die Mittel der Vereinsrechnung können zu Gunsten des Personals, d.h. einzelner oder der Gesamtheit der Mitarbeitenden der Spitex Freiamt verwendet werden.

Betrieb

Die Mittel können dem Betrieb zur vorübergehenden Liquiditätssicherung oder zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung gestellt werden. Solche Darlehen sind zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen.

Innovation und Dienstleistung

Die Mittel der Vereinsrechnung können zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Innovation und Entwicklung der Spitex Freiamt verwendet werden.

Art. 4 Verfügungsrecht

- Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel.
- Die Mittel der Vereinsrechnung dürfen 50'000 Franken nicht unterschreiten.

Art. 5 Rechnungsführung und Revision

Rechnungsführung

Das Kapital der Vereinsrechnung wird in der Bilanz der Vereinsrechnung ausgewiesen.

Revision

Die Kontrolle erfolgt mit der ordentlichen jährlichen Revision der Vereinsrechnung.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2013 der Spitex Freiamt beschlossen und tritt per 01. Januar 2014 in Kraft.

Wohlen, 23. Mai 2013

Domenic Philipp, Präsident

PUM

Béatrice Stingelin, Aktuarin

B. Stingelin-Kei-